

Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V.
c/o Eckhard Wenker Locher Weg 2A 40764 Langenfeld

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Referat 33
Frau Berkowsky
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Agentur für Messwertqualität und
Innovation e.V.
Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Wenker
Finanzvorstand

Tel.: 0179 210 33 63
E-Mail: fv@messwertqualitaet.de
Internet: www.messwertqualitaet.de

Datum: 2024-02-08

Einschätzung möglicher Tarifsteigerungen für den Zeitraum 2023 bis 2025/26 bei den Mess- und Eichgebühren zur Überarbeitung der MessEGebV.

Sehr geehrte Frau Berkowsky,

vielen Dank, dass Sie der Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V. kurz a:m+i genannt, die Möglichkeit geben, sich an einer prognostizierten Einschätzung der möglichen Tarifsteigerungen und deren Auswirkung bei den Mess- und Eichgebührensätzen für den Zeitraum 2023 bis 2025 /26 zu beteiligen.

Die prognostizierte Einschätzung für den genannten Zeitraum haben wir aufgrund der vorliegenden Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zu den Inflationsraten und Preisentwicklungen für Dienstleistungen vorgenommen. Seit der letzten Anpassung der Mess- und Eichgebühren gab es eine inflationsbedingte Preisanpassung von 15,9 % in den Jahren 2020 bis 2023. Mit einem prognostizierten Wert von 3% p.a. für die Jahre bis 2026 rechnen wir mit einer Preissteigerung von etwa 24,9 %. Ein weiterer zu berücksichtigender Kostenfaktor, sind die Preissteigerungen bei den Lohn- und Personalkosten im beschriebenen Zeitraum. Hier gehen wir von einer Steigerung von etwa 4,9 % aus.

Insgesamt kann aufsummiert von einer Erhöhung bei den Mess- und Eichgebührensätzen von 29,8 % in dem o.g. Zeitraum ausgegangen werden.

In dem Zusammenhang möchten wir noch auf die in der aktuellen Mess- und Eichgebührenverordnung genannte Schlüsselzahlengruppe 19: „Stundensätze“ verweisen.

Unter der Schlüsselzahl H 19-2 sind explizit die Kostensätze für begleitende Tätigkeiten bei einer Eichung, Befundprüfung, Genehmigung oder Überwachung, unterteilt in gesetzlich vorgegebenen Haupt- und Nebenleistungen beschrieben, ohne die die Prüftätigkeiten nicht möglich sind.

D.h. würden wir aus dieser Sicht die Kosten für alle in der MessEGebV gesetzlich zwingend erforderlichen Haupt- und Nebenleistungen in vollem Umfang ansetzen läge die Teuerungsrate bei den Mess- und Eichgebühren bei weit mehr als 30%!

Da eine Gebühr dem Verbraucher eine Art „Sicherheit“ bzgl. der Kosten gibt, wäre abzuwägen, in welcher Form zukünftig die Kosten für unumgängliche Nebenleistungen dort bereits (ganz oder zum Teil) mit inkludiert werden oder separat additiv in einer weiteren Position der Gebührenrechnung in Ansatz gebracht werden können.

Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V.



Eckhard Wenker
a:m+i Finanzvorstand

Agentur für Messwertqualität + Innovation e.V.
c/o Netze BW GmbH
Fettweisstr. 42 d
76189 Karlsruhe
Vereinsregister 702466 Amtsgericht Karlsruhe-
Steuer-Nr.:35022/11853 Finanzamt Karlsruhe

Vorstand:
Dipl.-Ing (FH) Jürgen Kramny
Dipl. -Kfm., (MBA) Robert Bergmann
Stefan Rottländer
Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Wenker

Bankverbindung:
Deutsche Bank Wolfenbüttel
IBAN:DE04 2707 2524 0012 9296 00
BIC: DEUTDEDB277